

## 1. GRUNDLAGEN

Die Promotionsordnung der Klassen 7g und 8g orientiert sich an folgenden Grundlagen:

1.1 Leitbild Muristalden

1.2 Kommentierte Version der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 7. Mai 2002 inklusive Änderungen vom 28. Mai 2004

1.3 Organisationsreglement/VR der Campus Muristalden AG Artikel IV

1.4 Promotionsordnung Gymnasium Muristalden

## 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Die Promotionskonferenz (Lehrpersonen der 7g und 8g und das Rektorat des Gymnasiums) erlässt die Promotionsentscheide. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Wiedererwägung (gemäss Art. 9) und des Rekurses (gemäss Art. 10).

2.2 Die Gesamtkonferenz des Untergymnasiums (Lehrerschaft Untergymnasium) fällt die Wiedererwägungsentscheide.

2.3 Die Rekurskommission des Verwaltungsrates der Campus Muristalden AG ist Rekursinstanz gegenüber den Entscheiden der Konferenz gemäss Art.2.1 und 2.2.

## 3. GRUNDSÄTZLICHES

3.1 Die Lern- und Leistungsentwicklung sowie Arbeitsmotivation und Teamverantwortung sind während des Semesters fester Bestandteil von Reflexion, Kommunikation und möglichen Veränderungsentscheiden, und zwar zwischen den Schülerinnen und Schülern einerseits und der Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen andererseits.

3.2 Der promotionswirksame Beurteilungsbereich ergibt sich aus den grundsätzlichen Bildungszielen der Volksschule des Kantons Bern.

## 4. BEURTEILUNGSBEREICHE

Beurteilt und reflektiert werden:

- die Fachkompetenz,
- die Kompetenz im Arbeits- und Lernverhalten,
- die Sozialkompetenz.

## 5. BEURTEILUNGSFORMEN

5.1 Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit Noten beurteilt. Noten werden in allen Fächern gesetzt (Ausnahme: Lebenskunde, Informatik und Band).

5.2 Promotionswirksame Fächer sind die folgenden: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Forschen, Physik, Geschichte, Geografie, Musik, Gestalten. In den Fächern Hauswirtschaft und Sport wird eine nicht promotionswirksame Note gesetzt.

5.3 Es werden ganze und halbe Noten gesetzt, wobei die 6 die beste und die 1 die schlechteste Note ist. Noten unter 4 sind ungenügend.

5.4 Das Fach Lebenskunde und die Wahlfächer Band und Informatik werden mit einem Worteintrag qualifiziert oder nachgewiesen.

5.5 Die Kompetenz im Arbeits- und Lernverhalten wird mit einem einheitlichen Beurteilungsbogen erhoben.

5.6 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selbst und reflektieren diese in Gesprächen mit den Klassen- und Fachlehrpersonen.

## 6. BESTEHENSNORM

6.1 Ein Zeugnis ist leistungsmässig ungenügend, wenn eine (oder beide) der folgenden Bedingungen erfüllt ist (sind):

- wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- wenn drei oder mehr Noten unter 4 erteilt werden.

## 7. PROMOTION, REPETITION

7.1 In der 7g und 8g gilt die Semesterpromotion. Am Ende des Semesters (Ende Januar, bzw. Ende Juni) wird ein Zeugnis ausgestellt.

7.2 Promotionen erfolgen auf Grund der Leistungen am Ende jedes Semesters.

7.3 Das erste ungenügende Zeugnis in vorher promoviertem Zustand enthält den Promotionsentscheid „Promotion gefährdet“ (Januar-konferenz), bzw. „provisorisch promoviert“ (Junikonferenz).

7.4 Schülerinnen und Schüler mit zwei aufeinanderfolgenden ungenügenden Zeugnissen werden „nicht promoviert“. Es folgt in der Regel Klassenwechsel, Repetition, Austritt oder ein Sonderstatus.

7.5 Im Falle von Nichtpromotion kann einmal ein Schuljahr repetiert werden.

7.6 Das erste Semester eines Repetitionsjahres ist wieder ein Probe-semester. Bei Nichtbestehen erfolgt definitiv der Austritt.

## 8. PROBESEMESTER, PROVISORIUM

8.1 Das erste Semester nach Eintritt oder Übertritt in die 7g oder 8g ist das Probesemester. Dies betrifft nicht Übertritte aus einem anderen gymnasialen Ausbildungsgang in promoviertem Zustand. Das Probesemester muss mit einem genügenden Zeugnis abgeschlossen werden. Eine provisorische Promotion ist nicht möglich.

8.2 In begründeten Fällen kann die Promotionskonferenz das Provisorium einmal um ein Semester verlängern.

8.3 Wird nach dem verlängerten Provisorium wieder ein genügendes Zeugnis erreicht, kann die Ausbildung in promoviertem Zustand fortgesetzt werden.

## **9. WIEDERERWÄGUNG**

**9.1** Lautet das Promotionsergebnis „Nicht promoviert“, können die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers die „Wiedererwägung“ des Beschlusses durch die Gesamtkonferenz des Untergymnasiums beantragen. Ausgenommen davon sind die Entschiede nach Probeseestern.

**9.2** Die Eltern haben innert drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Wiedererwägungsgesuch schriftlich und begründet an das Rektorat des Gymnasiums zu richten.

**9.3** Nach Eintreffen des Wiedererwägungsgesuchs beschliesst die Gesamtkonferenz des Untergymnasiums nach Anhörung der Betroffenen und nach Wiedererwägung definitiv (vorbehältlich Art. 10.1) über Ausschluss oder Nichtausschluss (und bei letzterem über Repetition oder Verlängerung des Provisoriums).

## **10. RECHTSSCHUTZ**

Rekurse gegen den Entscheid der Gesamtkonferenz des Untergymnasiums sind innert 20 Tagen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Rekurskommission des Verwaltungsrates der Campus Muristalden AG einzureichen. Der VR entscheidet endgültig. Das Verfahren richtet sich nach dem entsprechenden Reglement des Verwaltungsrates. Vorbehalten bleibt der zivile Rechtsweg.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**11.1** Änderungen der Promotionsordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

**11.2** Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

**11.3** Die vorliegende Promotionsordnung wurde durch den Verwaltungsrat am 20. Juni 2012 genehmigt.

Für die Geschäftsleitung: Bertrand Knobel, Rektor Gymnasium  
Für den Verwaltungsrat: Beat Messerli, Präsident